

Ergeht an:

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG
Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum
Unterabteilung Agrarrecht
Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee
per Email: abt10.agrarrecht@ktn.gv.at

Wien, am 23.12.2024

**Stellungnahme zur Verordnung der Kärntner Landesregierung, Zl. 10-AR-VO-45894/2024,
betreffend die Verkürzung der Schonzeit für den Eichelhäher und die Elster – 2025**

BirdLife Österreich lehnt die oben bezeichnete, zur Begutachtung aufliegende Verordnung vollinhaltlich ab und ist der Ansicht, dass diese klar gegen unionsrechtliche Vorgaben sowie § 51 Abs. 4a Kärntner Jagdgesetz verstößt. Eine Rücknahme des Vorhabens wird daher dringend angeregt. Diese Forderung stützt sich auf folgende Sachverhalte:

Zu allgemeine Abschussfreigabe

Nach der Rechtsprechung des EuGH sind Ausnahmen nach Art. 9 der Vogelschutzrichtlinie (in der Folge VSRL) auf konkrete Situationen zu beziehen, das heißt sowohl örtlich als auch zeitlich¹ als auch auf das unbedingt nötige Ausmaß² zu begrenzen. Eine allgemeine Jagdzeit ist nicht mit Art 9 Abs 1 lit a dritter Gedankenstrich kompatibel, da sie nicht notwendig ist, um im konkreten Fall ernste Schäden abzuwehren³.

Die ggst. Verordnung hingegen gibt die betroffenen Wildarten Elster und Eichelhäher auf der gesamten Landesfläche – nämlich „im Bereich von Niederwild- und Singvogellebensräumen“ kontingentiert zum Abschuss frei.

Fehlende Legitimation gemäß Vogelschutzrichtlinie

Den Ausnahmegründen nach Art. 9 VSRL wird nicht entsprochen: Nicht nur fehlt jegliche Quantifizierung der behaupteten Schäden durch die beiden Wildarten in den Erläuterungen, auch wird das konkrete Vorliegen eines Schadensfalls in der Verordnung nicht als Voraussetzung für Entnahmen gefordert. Die Verordnung gibt damit auf Basis einer sehr allgemein gehaltenen Feststellung⁴ die

¹ C-247/85, C-252/85

² C-262/85

³ C-262/85

⁴ „Rabenvögel verursachen laut der Kammer für Land- und Forstwirtschaft Kärnten u.a. große Schäden (...). Insbesondere die Elster, als Prädator verursacht Schäden an Gelegen und Jungvögeln sowie Junghasen. In Kärnten betrifft dies insbesondere die Wildarten Rebhuhn, Fasan, Feldhase, Schneehase, Schneee-, Auer-, Birk- und Haselhuhn. Zudem leiden auch Singvogelarten wie Amsel, Singdrossel, Heckenbraunelle und Goldammer. Bei intensivem Maisanbau dient der Mais dem Eichelhäher als zusätzliche Nahrungsquelle. Selten kommt es durch Eichelhäher zu Schäden in Maiskulturen, die in Waldrandnähe liegen.“

Möglichkeit, unabhängig vom Vorliegen eines Schadens beide Wildarten zu entnehmen. Selbstverständlich kann das Vorliegen eines ernsten Schadens – Voraussetzung für Ausnahmen nach Art 9 Abs 1 lit a dritter Gedankenstrich⁵ – nur im Einzelfall beurteilt werden, weshalb einerseits eine dementsprechende Voraussetzung als Bestimmung in die Verordnung aufzunehmen wäre und andererseits entsprechend Art 9 Abs 2 lit d VSRL die Stelle anzugeben ist, *die befugt ist zu erklären, dass die erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, und zu beschließen, welche Mittel, Einrichtungen und Methoden in welchem Rahmen von wem angewandt werden können*. Auch diesem Erfordernis trägt der vorliegende Entwurf nicht Rechnung.

In Bezug auf die betroffenen Wildarten ist festzuhalten, dass das Schadpotential nach unserer fachlichen Einschätzung im Allgemeinen gering ist. Uns sind kaum fachlich fundierte, nachvollziehbare Berichte über erhebliche Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen bekannt, noch kann – unter Berücksichtigung der ökologischen Rahmenbedingungen und der gegenwärtigen Siedlungsdichten von Elster und Eichelhäher – ein erheblicher Einfluss der Art auf geschützte Tier- und Pflanzenarten im Allgemeinen konstatiert werden. Eine allgemeine Abschussfreigabe ist daher vollkommen überzogen und die Bewertung einzelner Schadereignisse ist dringend geboten.

Dies wird auch deutlich durch die Ergebnisse des jahrelang durchgeführten Rabenvogel-Schadensmonitorings unterstrichen, die keinerlei Beleg für erhebliche Schäden durch die beiden betroffenen Wildarten liefern. Da für die behaupteten Schäden damit keine Belege vorliegen, ist die Legitimation der Schonzeitverkürzung nicht gegeben.

- Fehlen von Alternativenprüfung und Wirksamkeitsnachweis

Die Verordnung (inkl. Erläuterungen) gibt keine Auskunft darüber, welche (möglicherweise zufriedenstellenden) Alternativen geprüft wurden. Voraussetzung für Ausnahmen nach Art 9 VSRL ist allerdings, dass keine zufriedenstellende Alternative vorhanden ist. Es wird lediglich darauf hingewiesen, dass sich der Abschuss in der Vergangenheit als zielführend erwiesen hätte und sich „*die Lage, in Hinblick auf Schadereignisse [...] leicht verbessert*“ habe. Aufgrund der Ergebnisse des Rabenvogelmonitorings und des Schadensmonitorings der Kärntner Jägerschaft in den Jahren 2022/2023 und 2023/2024 sei „*weiterhin davon auszugehen, dass der Fang und die Erlegung der verordnungsgegenständlichen Vögel die einzige mögliche Lösung zur nachhaltigen Vergrämung und somit zur Verhinderung von Schäden an Kulturen und zum Schutz anderer wildlebender Tiere darstellt und es daher keine andere zufriedenstellende Lösung gibt*.“ In Anbetracht der Tatsache, dass nur eine „leichte“ Verbesserung konstatiert wird und quasi keine relevanten Schäden durch Elster und Eichelhäher gemeldet wurden, ist allerdings sehr fraglich, welche Schadenssituation hier durch die Bejagung verbessert werden muss. Hinsichtlich des Fehlens konkret festzumachender Schäden ist die Wirksamkeit der Maßnahme mangels belegter Erforderlichkeit ohnehin fraglich.

Voraussetzung für eine rechtskonforme Ausnahmebestimmung wäre daher eine Kenntnis der verursachten Schäden, der Wirksamkeit von Abschüssen hinsichtlich dieser Schäden sowie eine umfassende Alternativenprüfung. In diesem Zusammenhang könnten auch die Kosten einer direkten Entschädigung von Landbewirtschaftern abgeschätzt werden. Insbesondere wären diesen Kosten der direkt und indirekt durch die ggst. Regelung entstehende finanzielle wie zeitliche Aufwand gegenüberzustellen.

- Rechtswidrigkeit gemäß § 51 Abs. 4a Kärntner Jagdgesetz

§ 51 Abs. 4a Kärntner Jagdgesetz lautet:

Um selektiv und in geringer Anzahl die Tötung, den Fang oder die Haltung von ganzjährig geschontem Federwild oder von Wölfen, Bären, Fischottern, Bibern, Wildkatzen oder Luchsen zu ermöglichen, kann die Landesregierung – sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt – die nach Abs. 1

⁵ C-247/85

festgelegte Schonzeit für dieses Wild aufheben oder verkürzen, und zwar im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit der Luftfahrt, zur Abwendung erheblicher Schäden an Kulturen, Viehbeständen, Wäldern, Fischereiegebieten und Gewässern, zum Schutz der wildlebenden Tiere und Pflanzen oder zu Forschungszwecken oder zur Aufstockung der Bestände und zur Wiederansiedlung und der für diese Zwecke erforderlichen Aufzucht. Diese Verordnung darf weiters nur unter der Voraussetzung erlassen werden, dass die Populationen der in der Verordnung angeführten Arten trotz der Aufhebung oder Verkürzung der Schonzeit ohne Beeinträchtigung in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. (...)

Zur aus Art 9 Abs 1 lit c abgeleiteten „geringen Menge“ ist festzuhalten, dass dafür ein Schwellenwert von 1 % der natürlichen Gesamt mortalität angenommen werden kann⁶. Selbst unter Zugrundlegung des maximalen Schätzwerts für den Kärntner Brutbestand (Eichelhäher: 12.000 Paare, Elster: 3.000 Paare) und Berücksichtigung aller jährlich produzierter Jungvögel überschreiten die in der Verordnung vorgesehenen Kontingente die 1 %-Schwelle um das etwa 4,5-fache (Eichelhäher) bzw. 16-fache (Elster).

Das Erfordernis der Entnahme in geringen Mengen gem. § 51 Abs. 4a Kärntner Jagdgesetz ist damit keinesfalls erfüllt.

- Ausnahmebestimmung zum Fang von Krähenvögeln

Die Verwendung von Fangfallen zur Entnahme von Krähenvögeln wird allgemein, auch beim Vorliegen konkreter Schäden, abgelehnt. Krähenfallen sind aus den folgenden Gründen gemäß VSRL als ultima ratio anzusehen:

- Möglichkeit der Bejagung mittels Abschusses: Ist aufgrund einer konkreten Schadenssituation die Tötung von Krähenvögeln tatsächlich die einzige zufriedenstellende Lösung, so bietet sich der Abschuss als Mittel der Wahl an. Eine Genehmigung von Krähenfallen ist daher im Sinne der VSRL nur möglich, wenn der Abschuss selbst keine zufriedenstellende Lösung darstellt.
- Massenhafter und nicht selektiver Fang: Die meisten Fallen fangen grundsätzlich nicht ausreichend selektiv. Hingegen werden alle ähnlich großen Aasfresser und Beutegreifer mit solchen Fallen gefangen, neben tatsächlichen Fehlfängen von in die Falle geratenen anderen Tieren. Eine Selektion bei der Tötung ändert nichts an der Tatsache, dass der Fang selbst unselektiv erfolgt.
- Tierquälerische Fangmethode: Die gefangenen Tiere sind aufgrund der Bewegungseinschränkung und fehlender Fluchtmöglichkeit über in der Regel zumindest mehrere Stunden einem dauerhaften Stresszustand ausgesetzt. Wenngleich die Intensität dieser Qualen von den konkreten Umständen abhängig schwanken mag, ist anzunehmen, dass im Vergleich zum Abschuss damit *ein Mittel angewandt wird, das dem Tier schwerere oder längere Beeinträchtigungen zufügt, als zur Erreichung des angestrebten (und zulässigen) Zwecks erforderlich gewesen wäre.*⁷
- Eingriffe in den Bestand streng geschützter Tierarten: Zu berücksichtigen ist, dass beim Einsatz von Krähenfallen regelmäßige Fänge deutlich seltenerer und streng geschützter Arten zu erwarten sind. Selbst bei zeitnaher Freilassung von solchen „Fehl“fängen kann dies ernste Konsequenzen für diese Individuen nach sich ziehen. Einerseits hat der mehrstündige Aufenthalt in beengten Verhältnissen, möglicherweise zusätzlich in Anwesenheit anderer Beutegreifer, massive direkte Auswirkungen auf die gefangenen Tiere. Unter Umständen wird

⁶ Europäische Kommission (2008). Leitfaden zu den Jagdbestimmungen der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten - „Vogelschutzrichtlinie“.

⁷ Binder, R. (2016). Das Verbot der Tierquälerei in der österreichischen Rechtsordnung: Strafgesetzbuch versus Tierschutzgesetz.- Wiener Tierärztliche Monatsschrift – Veterinary Medicine Austria 103: 231-246.

das Individuum aber zusätzlich auch vom Nest ferngehalten, was in der Regel wohl einen Ausfall der Jahresbrut nach sich zieht. Die Verwendung von Krähenfängen kann damit, wenn mit dem Fang von nach Anhang I der VSRL geschützten Vogelarten zu rechnen ist und somit ein bedingter Vorsatz anzunehmen ist, im ungünstigsten Fall sogar den Tatbestand des § 181f StGB erfüllen. Insbesondere müssen Fehlfänge während der Brutzeit (im weiteren Sinne) aller streng geschützten Vogelarten vermieden werden. Ein Betrieb von Krähenfängen ist aus Sicht von BirdLife Österreich grundsätzlich, aber insbesondere in der erweiterten Brutzeit (15.1. bis 31.08), unvereinbar mit den Schutzz Zielen der VSRL und in Folge rechtswidrig und nicht genehmigungsfähig.

Zusätzlich ist darauf aufmerksam zu machen, dass die Handhabung von Krähenfallen der Erfahrung nach in der Praxis häufig mangelhaft und nicht gesetzeskonform erfolgt. Falsche bauliche Ausführungen, die kein Entkommen von kleinen Nicht-Zielarten erlauben, fehlende Sitzstangen sowie fehlendes oder mangelhaftes Futter- und Wasserangebot wurden bei an BirdLife Österreich gemeldeten Krähenfallen regelmäßig festgestellt. Häufig erfolgte der Fang außerdem unter rechtswidriger Zuhilfenahme lebender Lockvögel, eine klar tierquälerische Praktik. Darüber hinaus gibt es leider auch zahlreiche Hinweise darauf, dass gefangene Greifvögel oder andere Beutegreifer entgegen den jagdrechtlichen Vorschriften ebenso getötet werden. Effektive Kontrollen, welche Tiere gefangen und welche davon entlassen werden, sind kaum möglich. Da der Fang von Greifvögeln als „unbeabsichtigter Beifang“ mit der Erlaubnis von Krähenfallen de facto legalisiert wird, ermöglicht dies, Greifvögeln hocheffektiv und mit minimalem Risiko nachzustellen. Krähenfänge werden daher zur illegalen Verfolgung von Greifvögeln verwendet bzw. helfen bei deren Verschleierung.

BirdLife Österreich regt daher – wie eingangs erwähnt – eine vollständige Rücknahme des Vorhabens an.